

## **BLVN Seniorenvertretung**

### **Aktuelle Informationen**

Ellernstraße 38  
30175 Hannover  
Telefon: (0511) - 324073  
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: [www.blv-nds.de](http://www.blv-nds.de)  
E-Mail: [info@blv-nds.de](mailto:info@blv-nds.de)

Peter Bahr      Steinweg 18      21335 Lüneburg      04131-46977      [bahr-lueneburg@t-online.de](mailto:bahr-lueneburg@t-online.de)

---

**Nr. 86** HP

**NOVEMBER 2015**

---

Themen dieser Ausgabe:

1. Patientenrechte
  2. Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen
  3. Lehrende gesucht
  4. Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld
  5. Rückwirkende Erhöhung des Kindergeldes
  6. Grundsicherung
  7. Erziehungsrente
- 

### **1. Patientenrechte**

Mit dem am 26. Februar 2013 in Kraft getretenen Patientenrechtegesetz wurden die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten im Behandlungsverhältnis erstmalig zusammenfassend geregelt und der Behandlungsvertrag im Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich verankert sowie die Versichertenrechte gestärkt. Patienten wie auch Behandelnde - also auch Ärztinnen und Ärzte - erhielten so die notwendige Rechtssicherheit.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter

[Bundesministerium für Gesundheit](http://www.bmg.bund.de/themen/praevention/patientenrechte.html)

[www.bmg.bund.de/themen/praevention/patientenrechte.html](http://www.bmg.bund.de/themen/praevention/patientenrechte.html) und

[Bundesärztekammer](http://www.bundesaerztekammer.de)

[www.bundesaerztekammer.de/recht/gesetze-und-verordnungen/patientenrechtegesetz/](http://www.bundesaerztekammer.de/recht/gesetze-und-verordnungen/patientenrechtegesetz/) .

---

### **2. Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen**

Patienten, die eine ärztliche Fehlbehandlung vermuten, können sich direkt an die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen in Hannover wenden.

Die Schlichtungsstelle ist eine gemeinsame Einrichtung von neun norddeutschen Ärztekammern, die unabhängig von den Kammern arbeitet und anhand von gutachterlichen Stellungnahmen den Vorwurf eines Behandlungsfehlers überprüft. So kann sie die Frage eines Schadenersatzanspruches dem Grunde nach beantwortet. Sie ermöglicht außergerichtlich Schadenersatz durch die Arzt-Haftpflichtversicherung. Das Verfahren ist für den Patienten gebührenfrei und für alle Beteiligten freiwillig.

- **Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen**, Hans-Böckler-Allee 3,  
30173 Hannover, Tel: 0511 380-2416/ -2420, [www.norddeutsche-schlichtungsstelle.de](http://www.norddeutsche-schlichtungsstelle.de)

---

### 3. Lehrende gesucht

Das Land Niedersachsen sucht aktuell lehrendes Personal für den Sprachförderunterricht für Flüchtlinge an öffentlichen allgemein bildenden Schulen.

Neben Lehrkräften für den regulären unbefristeten Einsatz werden auch Lehrende gebraucht, die auf der Basis eines zeitlich befristeten Vertrags stundenweise unterrichten möchten.

Angesprochen sind vor allem pensionierte Lehrkräfte, Lehramtsstudierende, Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungs- bzw. Schuldienst, die bisher noch kein Einstellungsangebot in Niedersachsen erhalten haben.

Idealerweise sollten diese über Erfahrungen im Bereich Deutsch als Fremdsprache bzw. Zweitsprache verfügen, dies ist jedoch keine Einstellungsvoraussetzung.

Es handelt sich hierbei um befristete Verträge für eine Einstellung zum **01. Februar 2016** zur Erteilung von Unterricht mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten bis zu zwei Jahren einschließlich der Schulferienzeiten.

Sollten Sie zu diesem Thema weitere Fragen haben, stehen Ihnen in den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde auch folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:

- Braunschweig  
Frank-Peter Schmitz, Tel. 0531-484 3264  
[Frank-Peter.Schmitz@nlschb.niedersachsen.de](mailto:Frank-Peter.Schmitz@nlschb.niedersachsen.de)
- Hannover  
Kerstin Mau, Tel. 0511-106 2423  
[Kerstin.Mau@nlschb.niedersachsen.de](mailto:Kerstin.Mau@nlschb.niedersachsen.de)
- Lüneburg  
Frank Lölling, Tel. 04131-15 2122  
[Frank.Lölling@nlschb.niedersachsen.de](mailto:Frank.Lölling@nlschb.niedersachsen.de)
- Osnabrück  
Thomas Radomski, Tel. 0541-314 330  
[Thomas.Radomski@nlschb.niedersachsen.de](mailto:Thomas.Radomski@nlschb.niedersachsen.de)

---

### 4. Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld

Ab dem 01.01.2016 ist Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld, dass die anspruchsberechtigte Person und das Kind durch die an sie vergebenen steuerlichen Identifikationsnummern (im Folgenden: Steuer-ID) identifiziert werden (§ 139 b Abgabenordnung).

**Für Kinder, die nach dem 31.12.2015 geboren werden, oder für ältere Kinder, bei denen die laufende Kindergeldfestsetzung endet, da sie zeitlich befristet war, ist für die Festsetzung des Kindergeldes zwingend die Mitteilung der Steuer-ID des Kindes an die Landesfamilienkasse erforderlich. Für schonlaufende Kindergeldfestsetzungen hingegen sollte die Steuer-ID zurzeit noch nicht mitgeteilt werden.**

Seit 2008 wird jeder Person, die mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, eine Steuer-ID zugeteilt.

Die Nummer finden Sie auf:

- dem Schreiben des Bundeszentralamt für Steuern,
- dem Steuerbescheid,
- der Lohnsteuerbescheinigung
- oder auf Nachfrage beim Bundeszentralamt für Steuern mit Angabe Ihrer persönlichen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum/Geburtsort und Adresse.

**Quelle: OFD Niedersachsen**

---

## 5. Rückwirkende Erhöhung des Kindergeldes

Durch das „Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“ vom 16. Juli 2015 (BGBl. I, S. 1202) wurde mit Wirkung vom 01.01.2015 das Kindergeld rückwirkend um 4 Euro pro Kind und Monat und ab 01.01.2016 wird es nochmals um 2 Euro pro Kind und Monat erhöht.

Das monatliche Kindergeld beträgt somit ab dem 01.01.2015 (**ab dem 01.01.2016**)

- für das erste und zweite Kind je 188 Euro **(190 Euro)**
- für das dritte Kind 194 Euro **(196 Euro)**
- für jedes weitere Kind 219 Euro **(221 Euro)**

Sowohl das erhöhte laufende Kindergeld als auch die Nachzahlung für die Vormonate ab Januar 2015 wurden ab Ende August 2015 angewiesen.

**Quelle: OFD Niedersachsen**

---

## 6. Grundsicherung Unterstützung, wenn es zum Leben sonst nicht reicht.

Die Grundsicherung ist keine Rentenart, sondern eine Sozialleistung, die aus Steuermitteln finanziert wird.

Im Alter und bei Erwerbsminderung können Sie darauf Anspruch haben, wenn Ihre Rente zusammen mit eventuell weiteren Einkommen nicht für Ihren Lebensunterhalt ausreicht. Dadurch wird die Zahlung von Sozialhilfe vermieden.

Der Vorteil dabei ist, dass, anders als bei der Zahlung von Sozialhilfe, das Einkommen Ihrer Kinder oder Eltern nicht angetastet wird.

Die Grundsicherung kann Ihnen bewilligt werden, wenn Sie

- ein so geringes Einkommen oder Vermögen haben, dass es für den Lebensunterhalt nicht oder nicht ganz ausreicht und
- Sie als Antragsteller in Deutschland wohnen.

Ausländer, die in Deutschland wohnen, benötigen für die Beantragung eine gültige Aufenthaltserlaubnis.

Als Faustregel gilt:

- Wenn Ihr gesamtes monatliches Einkommen durchschnittlich unter 773 Euro liegt, sollten Sie prüfen lassen, ob Sie Anspruch auf Grundsicherung haben.
- Die Grundsicherung wird unabhängig davon gezahlt, ob Sie bereits eine Altersrente oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bekommen.
- Ob Sie dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, prüft die Deutsche Rentenversicherung im Auftrag des Sozialträgers.
- Wird Ihnen bereits eine Erwerbsminderungsrente gezahlt, können Sie ebenfalls den Antrag auf Grundsicherung stellen, aber nur dann, wenn die Rente dauerhaft allein wegen voller Erwerbsminderung und nicht nur wegen der Lage am Arbeitsmarkt gezahlt wird.

Keine Grundsicherung erhält, wer die Bedürftigkeit in den vergangenen zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Dieses betrifft Personen, die Ihr Vermögen verschenkt oder leichtfertig verloren haben, ohne für das Alter vorgesorgt zu haben.

Wieviel Grundsicherung Sie bekommen, hängt von Ihrem und dem Einkommen und Vermögen Ihres Ehegatten ab. Gleiches gilt für Partner in einer ehe- oder lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft.

Zu Fragen der Einkommensanrechnung und den Regelsätzen wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung.

**Quelle: Deutsche Rentenversicherung**

---

## 7. Erziehungsrente Die kaum bekannte Leistung

Viele wissen nicht, dass auch Geschiedene eine Rente erhalten können, wenn sie ein Kind erziehen und ihr geschiedener Ehepartner stirbt. Diese Rente dient als Unterhaltersatz und erlaubt es, sich verstärkt um die Erziehung der Kinder zu kümmern.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie geschiedene Ehepartner können auch frühere Lebenspartner, deren eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgehoben wurde, eine Erziehungsrente erhalten.

Hinweis:

Anders als eine Witwen-/Witwerrente ist die Erziehungsrente aus Ihrer eigenen Versicherung.

Sie wird also nicht aus der Versicherung Ihres geschiedenen Ehepartners abgeleitet. Deshalb müssen Sie selbst hier die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren bis zu seinem Tod erfüllt haben.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Ihre Ehe ist nach dem 30. Juni 1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben worden – oder bei der Auflösung der Ehe vor dem 01. Juli 1977 richtete sich der Unterhaltsanspruch nach dem DDR-Recht,
- Ihr geschiedener Ehepartner ist verstorben,
- Sie sind unverheiratet geblieben und sind keine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen und erziehen ein eigenes oder ein Kind des früheren Ehepartners (auch Stief- und Pflegekind, Enkel oder Geschwister), welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Gleiche gilt für ein behindertes Kind oder Kind des früheren Ehepartners unabhängig vom Alter des Kindes.

Höhe der Erziehungsrente:

- Sie entspricht in ihrer Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung.
- Erhalten Sie die Rente vor Ihrem 63. Geburtstag, vermindert sie sich um einen Abschlag. Ihr eigenes Einkommen wird angerechnet.
- Heiraten Sie während des Bezugs der Erziehungsrente erneut oder begründen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft, haben Sie - anders als bei der Witwen- und Witwerrente - keinen Anspruch auf eine Rentenabfindungen.

Es ist ratsam, sich für weitere Informationen an die Ihnen zugehörige Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung zu wenden.

**Quelle: Deutsche Rentenversicherung**

---